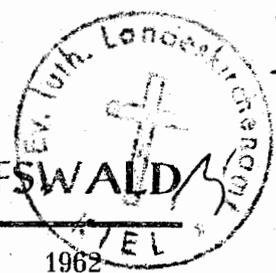


AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 8

Greifswald, den 15. August 1962

1962

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	79	C. Personalnachrichten	85
Nr. 1) Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission	79	D. Freie Stellen	85
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	80	E. Weitere Hinweise	85
Nr. 2) Verordnung über die Sicherung und den Schutz des Küstengebiets der DDR vom 21. 6. 1962	80	Nr. 6) Arbeitstagung für Religiöse Volkskunde	85
Nr. 3) Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebiets der DDR vom 10. 7. 1962	81	Nr. 7) Suchanzeige	86
Nr. 4) Staatlicher Kinderzuschlag	83	Nr. 8) Konfirmandenbriefe	86
Nr. 5) Verwendungsverbot von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen	84	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	86
		Nr. 9) Buchbesprechung	86
		Nr. 10) Mitteilungen des Oekumenisch-missionarischen Amtes Nr. 23	87
		Nr. 11) Mitteilungen des Oekumenisch-missionarischen Amtes Nr. 24	88

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission

Im Artikel I der Kirchenordnung vom 2. VI. 1950 ist gesagt:

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten.

Demgemäß hat die Kirchenleitung für die Durchführung der Arbeit der Äußeren Mission im Kirchengebiet folgende vorläufige Ordnung beschlossen:

I. Missionsveranstaltungen.

- Kirchengemeinden und Kirchenkreise veranstalten Missionsfeste, die Höhepunkte der Missionsarbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen sein sollen.
- Der Allgemeine Missionssonntag wird in der Regel alljährlich am dritten Sonntag nach Trinitatis im ganzen Kirchengebiet gehalten. Er will Ausdruck dafür sein, daß unsere Kirche dem Auftrag Jesu Christi gehorsam sein will.
- Das Landeskirchenmissionsfest findet in der Regel am vierten Sonntag nach Trinitatis in einer Gemeinde statt, die dazu einlädt. Es faßt die Missionsarbeit der Landeskirche zusammen und gibt Anregung für ihre Weiterführung und Förderung.

- Für die Pfarrer bietet die in Verbindung mit dem Landeskirchenmissionsfest durchgeführte Tagung Gelegenheit zu missionstheologischer Arbeit.
- In missionskatechetischen Rüstzeiten versammeln sich die Katecheten zur Vertiefung des Missionsgedankens in der Christenlehre.

II. Kammer für Mission und Ökumene.

- Die von der Kirchenleitung eingesetzte Kammer für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, die missionarische und ökumenische Arbeit in unserem Kirchengebiet zu vertiefen, den theologischen und katechetischen Nachwuchs in diesen Fragen zu fördern und den Konvent der Bezirks- und Kreismissionspfarrer mit dem ökumenischen Arbeitskreis zu gelegentlichen gemeinsamen Beratungen zusammenzuführen.
- Der Kammer für Mission und Ökumene sollen angehören: Ein Mitglied der Kirchenleitung, der Dezernent des Evangelischen Konsistoriums für Fragen der Mission und Ökumene, der Landespfarrer für die Äußere Mission und der Vorsitzende des ökumenischen Arbeitskreises. Diese kooptieren auf die Dauer von 6 Jahren je einen Vertreter der Katecheten, der kirchlichen Männer- und Frauenarbeit und ein Glied der jungen Gemeinde. Die drei Letztgenannten müssen Laien sein.
- Die Kammer wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.
- Der Vorsitzende der Kammer berichtet der Landessynode bzw. Kirchenleitung jährlich über den Stand der Missionsarbeit der Landeskirche.

III. Die Missionsarbeit der Landeskirche in der Verbundenheit mit anderen Kirchen.

Die Landeskirche ist Mitglied des Ökumenisch-missionarischen Rates, der zusammen mit dem ökumenisch-missionarischen Amt die Aufgabe hat, die Verantwortung der an ihm beteiligten Kirchen für ihren missionarischen Auftrag unter ökumenischen Gesichtspunkten wachzuhalten und sie zum gemeinsamen missionarischen Handeln zu führen; eine Verbindung zwischen den Kirchen und den Missionsgesellschaften herzustellen und die Heimatarbeit der Missionsgesellschaften zu koordinieren.

IV. Der Landespfarrer für die Äußere Mission.

- a) Die Kirchenleitung beauftragt nach Fühlungnahme mit dem Ökumenisch-missionarischen Rat einen Pfarrer der Landeskirche mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Landespfarrers für die Äußere Mission.
- b) Aufgabe des Landespfarrers ist es, dafür zu sorgen, daß alle Gemeinden der Landeskirche an der Weltmission teilhaben. Zu diesem Zweck arbeitet er mit der Kammer für Mission und Ökumene, mit dem Konvent der Bezirks- und Kreismissionspfarrer, mit dem Ökumenisch-missionarischen Amt und den Missionsgesellschaften zusammen.
- c) Er ruft mindestens einmal jährlich den Konvent der Bezirks- und Kreismissionspfarrer zusammen, um mit ihm die Anliegen der Missionsarbeit der Landeskirche zu besprechen.
- d) Der Landespfarrer kann nach Absprache mit dem zuständigen Superintendenten an den Pfarrkonventen der Kirchenkreise und an den Kreissynoden teilnehmen.
- e) Der Landespfarrer soll möglichst Mitglied der Landessynode sein.
- f) Dem Landespfarrer tritt zu seiner Unterstützung in den geschäftlichen Obliegenheiten der Geschäftsführer für die Missionsarbeit zur Seite. Er erledigt die Kassenangelegenheiten.
- g) Die Landeskirche stellt für die Arbeit des Landespfarrers Mittel zur Verfügung.

V. Der Bezirksmissionspfarrer.

- a) Für mehrere benachbarte Kirchenkreise beauftragt die Kammer für Mission und Ökumene im Einvernehmen mit dem zuständigen Propst einen der Kreismissionspfarrer mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Bezirksmissionspfarrers.
- b) Der Bezirksmissionspfarrer hat die Aufgabe, in Verbindung mit dem Landespfarrer und dem Konvent der Bezirks- und Kreismissionspfarrer den kirchlichen Amtsträgern und Gemeinden seines Bezirks zu helfen, an der Weltmission teilzuhaben. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Landeskirchenmissionsfestes leitet er die organisatorischen Maßnahmen.
- c) Der Bezirksmissionspfarrer kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten an

den Pfarrkonventen der Kirchenkreise seines Bezirks teilnehmen.

VI. Der Kreismissionspfarrer.

- a) Die Kreissynode beauftragt einen Pfarrer ihres Kirchenkreises mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreismissionspfarrers. Seine Beauftragung ist dem Landespfarrer anzuzeigen, welcher dem Ökumenisch-missionarischen Amt und der Kammer für Mission und Ökumene Mitteilung macht.
- b) Der Kreismissionspfarrer bemüht sich, alle Gemeinden seines Kirchenkreises an der Weltmission teilhaben zu lassen. Der Kreissynode bzw. dem Kreiskirchenrat hält er von Zeit zu Zeit Vortrag über seine Arbeit, gibt auf dem Pfarrkonvent Anregungen und ist um die Bereitstellung von Berichtsmaterial besorgt. Im Auftrage des Kirchenkreises nimmt er an Missionskonferenzen usw. teil und berichtet darüber den Organen des Kirchenkreises. Die besondere Aufgabe des Kreismissionspfarrers ist die Vorbereitung und Durchführung eines Kreismissionstages. Er stellt den Jahresbericht über die Missionsarbeit des Kirchenkreises zusammen und reicht ihn über den Bezirksmissionspfarrer an den Landesmissionspfarrer.
- c) Für die sachlichen Unkosten der Arbeit des Kreismissionspfarrers kommt die Kreissynodalkasse auf.

VII. Der Konvent

der Bezirks- und Kreismissionspfarrer.

- a) Die Bezirks- und Kreismissionspfarrer sind im Konvent der Bezirks- und Kreismissionspfarrer der Landeskirche zusammengeschlossen, der in der Regel einmal jährlich tagt. Den Vorsitz führt der Landespfarrer für die Äußere Mission.
- b) Der Konvent erörtert Fragen der Weltmission, treibt missionstheologische Arbeit, gibt Anregungen für die Missionsarbeit im Kirchengebiet und bereitet das Programm des Landeskirchenmissionsstages vor.

Greifswald, den 27. 7. 1962

Die Kirchenleitung

gez. D. Krummacher
L. S. Bischof

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Verordnung über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. Juni 1962

— GBl. II Nr. 48/62 S. 409 —

Im Interesse der Sicherung und des Schutzes des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Anordnung die zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich

- a) die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik ohne Genehmigung oder außerhalb der eingerichteten Kontrollpassierpunkte bzw. Kontrollstellen überschreitet oder die Bestimmungen über den Aufenthalt auf See und die Küstenfischerei verletzt;
- b) der Registrierpflicht der Wasserfahrzeuge und der Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen sowie der Meldung über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt oder die angeordneten Beschränkungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten nicht einhält;
- c) gegen die für den Schutzstreifen geltende Ordnung verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) Wurde die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Gefängnis bis zu 1 Jahr, bedingte Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkannt werden.
- (4) In minderschweren Fällen der Absätze 1 und 3 kann auf Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

§ 3

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen in der Grenzzone überläßt;
- b) ohne Genehmigung bzw. außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt;
- c) in der Grenzzone ungenehmigte Bauvorhaben ausführt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) anzuwenden.

§ 4

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 3 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den zuständigen Rat der Stadt oder der Gemeinde bzw. durch dessen Beauftragte eine gebührenpflich-

tige Verwarnung in Höhe von 1 DM bis 10 DM erteilt werden, wenn der Bürger freiwillig zur Zahlung bereit ist.

(2) Erklärt der Bürger sich zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 3 eingeleitet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1962

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Der Minister des Innern
Stellvertreter	Maron
des Vorsitzenden	
des Ministerrates	

Nr. 3) Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Juli 1962

— GBl. II Nr. 48/62 S. 410 f. —

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Grenzzone und ein Schutzstreifen festgelegt.

(2) In der Grenzzone können entsprechend § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden.

§ 2

(1) Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang an der gesamten Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinsel Darß und Wustrow.

(2) Die Grenzzone umfaßt einen Streifen von 5 km Breite, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

§ 3

(1) Im Interesse der Sicherheit der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck ein Schutzstreifen festgelegt.

(2) Der Schutzstreifen hat eine Breite von 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

(3) Für das Betreten des Schutzstreifens gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Betreten des 500-m-Schutzstreifens an der Staatsgrenze West.

§ 4

Die Bewohner des Schutzstreifens erhalten vom zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einen Sonderstempel in den Personalausweis, der sie zum Aufenthalt innerhalb des Schutzstreifens berechtigt.

§ 5

(1) Genehmigungen für Bauvorhaben in der Grenzzone sind bei den Räten der Kreise zu beantragen.

(2) Genehmigungen für Bauvorhaben im Schutzstreifen sind beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen.

§ 6

(1) Alle an der offenen Küste und in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeitweilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 3 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizei-Kreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den Kontrollorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß beim Auslaufen dem Kontrollorgan bekanntgegeben werden.

§ 7

Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 8

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 6 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der

Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigung von der Bestimmung des § 8 Abs. 1 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

§ 10

Das Überschreiten der Seegrenze von Personen mit Seefahrtsbüchern ist an den eingerichteten Kontrollpassierpunkten bzw. Kontrollstellen der Grenzbrigade Küste ab 20. September 1962 nur noch gestattet, wenn im Seefahrtsbuch ein Sichtvermerk der Deutschen Volkspolizei eingetragen ist. Die Sichtvermerke erteilt die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

§ 11

(1) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt auf den festgelegten Routen und Kursen.

(2) Alle sonstigen Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

(3) Zur Teilnahme an Fahrten mit der „Weißen Flotte“ bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

§ 12

(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. II S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden. Bei der An- und Abmeldung ist der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 4 der Meldeordnung ein.

§ 13

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde. Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) und des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.

§ 14

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt. Für die Zelterlaubnis werden Gebühren erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

(4) Die Festlegung der Zeltplätze hat im Einvernehmen mit der zuständigen Hygieneinspektion und, soweit es sich um Plätze auf Flächen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe handelt, auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu erfolgen. Die Zeltplätze sind durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

§ 15

(1) Für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf den Zeltplätzen tragen die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden die Verantwortung.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu sichern,

- a) daß nur Bürger, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis sind, den Zeltplatz benutzen,
- b) daß Bürger, deren Zelterlaubnis abläuft, den Zeltplatz an dem festgelegten Tage verlassen.

§ 16

(1) Bürger, die den Zeltplatz benutzen, sind verpflichtet, die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung einzuhalten.

(2) Bürger, die die Ordnung auf dem Zeltplatz gröblich verletzen, können durch den zuständigen Rat der Stadt oder der Gemeinde bzw. durch dessen Beauftragte vom Zeltplatz verwiesen werden.

§ 17

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409) bestraft.

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 1. Juni 1954 zur Regelung des Reiseverkehrs und des Ferienaufenthalts an der Ostseeküste und zur Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 238),
- b) die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 190),
- c) die Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 323).

Berlin, den 10. Juli 1962

Der Minister des Innern
Maron

Nr. 4) Staatlicher Kinderzuschlag

Evangelisches Konsistorium
B 21 703 - 7/62

Greifswald,
den 8. 8. 1962

Im Gesetzblatt DDR II Nr. 45 S. 392 ist die 4. Durchführungsbestimmung vom 14. 6. 1962 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlags veröffentlicht worden, die mit Wirkung vom 1. 7. 1962 in Kraft getreten ist. Unter Hinweis auf die 1. Durchführungsbestimmung (Amtsblatt Greifswald 1959 S. 7) und die 2. und 3. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (Amtsblatt Greifswald 1959 S. 38) wird die 4. Durchführungsbestimmung nachstehend abgedruckt.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 9 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Auszahlungskarten für Kinder, die in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden bzw. deren Geburt durch eine staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens beim Standesamt angemeldet wird, sind durch die Einrichtung des Gesundheitswesens auszustellen und auszugeben.

(2) Die Auszahlungskarten für Kinder, die außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden (z. B. zu Hause oder in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens), sind durch das Standesamt des Rates der

Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk), bei dem die Geburt angemeldet wird, auszustellen und auszugeben.

(3) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt ohne Antragsstellung und Prüfung des Anspruches auf den staatlichen Kinderzuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) durch die zuständige Auszahlungsstelle zu prüfen.

§ 2

Für Kinder, für die nicht als Neugeborene die Auszahlungskarte gemäß § 1 ausgestellt wird, ist die Auszahlungskarte bei Entstehen eines Anspruches auf Antrag durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes - Sozialwesen - auszugeben.

§ 3

Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestellen ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 4

Für die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für alle Ausgabestellen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

Nr. 5) Verwendungsverbot von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 - 25/62

Greifswald,
den 8. 8. 1962

Mit der nachstehend abgedruckten Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17 - (GBl. DDR II Nr. 38 S. 338) ist die Verwendung von PVC stark eingeschränkt worden. Es wird um Beachtung gebeten.

Im Auftrage
Dr. Kayser

§ 1

(1) Für Wohnungen der traditionellen Bauweise dürfen Bahnenbelege und Fußleisten aus PVC nur dann eingesetzt werden, wenn der Bedarf für Wohnungen der industriellen Bauweise voll abgedeckt ist.

(2) Als technische Ausweidlösung für die Ausbildung der Fußböden des traditionellen Wohnungsbaues sind schwimmende Estriche aus Anhydrit oder Steinholz gemäß Typenbauelemente-Katalog, Serie 6438, Blatt 100 bis 125, vom Mai 1959, vorzusehen.

deren Nutzsichten entweder eingefärbt werden oder die mit anderen Nutzsichten, z. B. Spachtelbeläge oder Kleinparkett, zu versehen sind.

(3) Für die Belegung der Treppen und Treppenhodeste des industriellen und traditionellen Wohnungsbaues sind nur Verschnitt- und Streifenmaterial sowie industriell vorgefertigte HF-geschweißte Treppenbeläge aus PVC zulässig.

(4) Als Ausweidlösung wird auf folgende Ausführung hingewiesen: Massive Treppen und Treppenhodeste können mit harten Nutzsichten versehen werden. Für den industriellen Wohnungsbau wird auf die Ausführung nach der Typenvariante Einglelemententreppe mit Hartbelag, Blatt 1 bis 21, KB 651.56, vom September 1960, zum Typenbauelemente-Katalog, Serie 6444, technischer Teil, Blatt 121 bis 164, verwiesen. Für den traditionellen Wohnungsbau ist die Ausführung nach der Typenvariante Lamellentreppe für Wohnbauten der Mauerwerksbauweise vom September 1959 mit Nutzsichten aus Betonwerksteinplatten zum Typenbauelemente-Katalog, Serie 6444, Blatt 61 bis 88, von 1959, möglich.

§ 2

Dachentwässerungsanlagen aus vorgehängten Dachrinnen, Regenfallrohren und deren Zubehörteile aus PVC dürfen nur bei mehrgeschossigen Stockwerksbauten angeordnet werden. Bei Flachbauten, mit Ausnahme von Wohnbauten, mit einer Traufhöhe bis 6,00 m ab Oberkante Gelände dürfen Dachrinnen nur angebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Lage der Traufe über Verkehrswegen und Eingängen,
- b) Dachausladung vor der Wandfront weniger als 500 mm,
- c) wenn auf 1,00 m Trauflänge mehr als 10 m² Dachfläche entfallen.

An den nicht geschützten Bauwerksseiten sind Maßnahmen zu treffen, die eine nachteilige Beeinflussung des Bauwerkes, insbesondere des Sockels, durch das Traufwasser ausschließen.

§ 3

(1) PVC-Material für die Verwendung im Freien ist ab 1. Mai 1962 nur noch eingefärbt herzustellen.

(2) Die Verwendung des nicht eingefärbten PVC-Materials in der roten bis rotbraunen Eigenfarbe für Dachentwässerungsanlagen ist nur zulässig, wenn alle PVC-Elemente unmittelbar nach der Montage am Bau einen zweifachen Farbanstrich erhalten. Hierfür dürfen nur Spezialfarben, z. B. Vinoflexlacke, Chlorkautschuk- oder Chlorbunafarben, verwendet werden. Bei den Dachrinnen sind auch die Innenflächen zu streichen.

§ 4

Massivrinnen und Shedrinnen aller Art dürfen nicht mit PVC-Material ausgekleidet werden. Hierfür sind vorzugsweise Bitumenspachtelmassen vorzusehen.

Hierbei sind Maßnahmen zu treffen, die eine Verletzung der Dachhaut, z. B. bei Schneeabräumarbeiten, weitgehend verhindern.

§ 5

Abdeckungen aus PVC für Vordächer von Eingängen und ähnlichen Bauteilen mit größerer Oberfläche sind unzulässig. Die Oberflächen dieser Bauteile sind wie Dachflächen zu behandeln.

§ 6

Der Anschluß von bituminösen Dachhäuten an Schornsteine oder andere senkrechte Bauteilflächen ist durch Bitumenspachtelmassen herzustellen. Die Verwendung von Einfassungen aus PVC-Material ist hierfür nicht zulässig.

§ 7

Tropfkanten und Stirnleisten aus eingefärbtem oder mit Spezialfarben gestrichenem PVC dürfen als Einfassungen von Dachflächen mit bituminösen Dachhäuten nur dann verwendet werden, wenn Einfassungen aus anderen Materialien nicht angeordnet werden können oder andere konstruktive Randausbildungen nicht möglich sind.

§ 8

Die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altbauten.

§ 9

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können erteilt werden

- a) mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für Baumaterialien, Berlin C 2, Raupachstr. 6/9,
- b) zu § 3 Abs. 1 vom Leiter der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Beide Stellen sind berechtigt, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind den im Abs. 1 bezeichneten Stellen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

C Personalmeldungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald hat am 26. Juli 1962 der Vikar Dr. theol. Reimund Blühm aus Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald-Land, die 2. theologische Prüfung bestanden.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Albrecht von Lümann, Lassen, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. August 1962.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Bodstedt, Kirchenkreis Barth, ist frei und wiederzubesetzen.

4 eingepfarrte Ortschaften (Fuhlendorf, Gutglück, Pruchten und Bresewitz) – Gemeindevahl.

Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat Bodstedt über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Ferdinandshof II, Kirchenkreis Pasewalk, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk Ferdinandshof II umfaßt die Kirchengemeinden Wilhelmsburg, Meiersberg und Blumenthal mit je einer Kirche; insgesamt etwa 3100 Seelen. Pfarrsitz ist Ferdinandshof. Dienstwohnung in gutem Zustande mit Hausgarten vorhanden. Ferdinandshof ist Bahnstation und hat Autobusverbindung. 10-klassige polytechnische Oberschule in Ferdinandshof, 12-klassige Oberschule in Torgelow und Pasewalk.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Arbeitstagung für Religiöse Volkskunde

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 31 507 – 1/62 den 20. Juli 1962

Die Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde hat uns gebeten, auf deren diesjährige Tagung hinzuweisen.

In Vertretung
Faßt

Mag die Entflechtung von Religion und christlichem Glauben für viele Theologen endgültig vollzogen sein, im allgemeinen Sprachgebrauch und in den Vorstellungen der meisten Gemeindeglieder ist sie es noch nicht. Deshalb scheint eine Erörterung der mit ihr zusammenhängenden Fragen sowohl von unserem Arbeitsgebiet als auch von der uns allen aufgetragenen Wirklichkeitserkenntnis her geboten.

Wir laden die Amtsbrüder und kirchlichen Mitarbeiter herzlich ein zu unserer *nächsten Arbeitstagung*.

Vorgesehene Referate:

Pfarrer Dr. Dr. Hempel: „Wesen, Aufgaben und Ziele der Religiösen Volkskunde – heute“

Prof. Dr. Fritzsche: „Der religiöse Mensch und die christliche Verkündigung“

Pfarrer Ewert: „Die Religiöse Volkskunde und das Pfarramt (nach Werner Peuckert)“

Pfarrer Zeim: „Theologie und Religiöse Volkskunde“

Dr. Reimers: „Kirche und Religion im Verständnis des modernen Arbeiters“

Tagungsort: Stöckerstift, Berlin-Weißensee.

Tagungszeit: Montag, dem 5. November 1962 (Anreise).

Freitag, dem 9. November 1962 (Abreise).

Tagungskosten: Reisegeld und DM 8,50 pro Tag für Verpflegung (wenn letztere im Heim).

Anmeldung: Bis 1. Oktober 1962 bei dem Unterzeichneten.

Den angemeldeten gehen nach dem 10. Oktober weitere Nachrichten zu.

gez. Martin Zeim, Pfarrer
Leiter der Arbeitsgemeinschaft
Halle (Saale), An der Marienkirche 1

Nr. 7) Suchanzeige

Gesucht werden: Werke von Johann Salomo Semler (1725–1791), Siegmund Jacob Baumgarten (1706–1757).

Samuel Clarke, Die Schriftlehre von der Dreyeinigkeit usw. Frankfurt und Leipzig 1774.

Hugo Farmers Versuch über die Dämonischen des Neuen Testaments. Bremen und Leipzig 1776.

Arthur Asley Sykes Versuch über die Natur usw. Halle 1778.

Paraphrasis des Briefes an die Hebräer. Aus dem Engl. von Arthur Asley Sykes. Halle 1779.

Thomas Townsons Abhandlungen über die 4 Evangelien, 1. und 2. Teil. Leipzig 1783/84.

Wir bitten, die Pfarr-, Gemeinde- und sonstigen kirchlichen Bücherein daraufhin durchzusehen, da es sich um die Forschung über „Die Anfänge der historisch-kritischen-Theologie“ handelt. Angebote erbittet Bischof D. Hornig, Görlitz, Berliner Str. 62.

Nr. 8) Konfirmandenbriefe

Evangelisches Konsistorium den 9. Aug. 1962
A 30 808 – 22/62 Greifswald,

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Konfirmandenbriefe

„Dem Tag entgegen“

jetzt in neuer Auflage bei der Evangelischen Verlagsanstalt erschienen sind. Da erfahrungsgemäß derartige Neuerscheinungen sehr bald vergriffen sind, empfehlen wir, die Konfirmandenbriefe baldigst zu bestellen. Sie sind in gebundener Buchform erhältlich.

In Vertretung
Faißt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 9) Buchbesprechung

„Theologisches Jahrbuch“, hrsg. von Albert Dähnhardt.

St. Benno-Verlag Leipzig 1962. 575 S. 12,50 DM.

Vom Herausgeber ist dieses Buch mit der Bitte um Besprechung der Schriftleitung übersandt worden, ein erfreuliches Zeichen des Willens zum interkonfessionellen Gespräch. Dieses Gespräch durchzieht auch einen großen Teil des Buches. An der Spitze der 38 Aufsätze aus allen Teilen röm.-kath. Theologie finden wir zwei repräsentative Arbeiten des früheren und des jetzigen röm.-kath. Bischofs von Berlin. Nach dem Vorwort ist der Band „ein Nachleuchten des eucharistischen Weltkongresses“ in München in einem Großteil der Themen, andererseits in seinen ökumenischen Arbeiten bestimmt von dem kommenden ökumenischen Konzil und der Hoffnung auf die una sancta.

So beschäftigen sich allein 6 Arbeiten ausdrücklich mit Fragen des interkonfessionellen Gesprächs, viele andere jedoch führen dieses Gespräch wie selbstverständlich nebenbei – sicherlich eine Frucht der Diasporasituation der römischen Kirche bei uns, für die wir jedoch danbar sein sollen. Daher ist die Lektüre des Buches für evangelische Leser auch recht fruchtbar, zumal der Ton sehr sachlich und meist auch verständnisvoll bei fester konfessioneller Haltung ist. Allerdings wird das Gespräch meist so geführt, daß sich nicht etwa Katholiken von evangelischen Fragen anrühren lassen, sondern daß Erscheinungen im Raume evangelischer Theologie erfreut als sich römischem Verständnis nähernd registriert werden.

Aus der Fülle des Gebotenen kann hier nur auf einiges verwiesen werden. Nächst den schon erwähnten Themen sind für evangelische Leser besonders die praktisch-theologischen Aufsätze interessant, die ganz ähnliche Beobachtungen und Gedanken enthalten, wie sie auch im evangelischen Raume geäußert werden (siehe besonders „Die Stimme derer unter der Kanzel“ von Balthasar Fischer, wo in der Gemeinde „eine leidenschaftliche Sympathie für das Predigtinstitut als solches“ konstatiert wird! S. 455).

Zum Thema „Eucharistie“ sei zunächst auf den sehr freimütigen Aufsatz von J. E. Meyer „Elemente lebendiger Eucharistiefeier“ hingewiesen. Es ist sehr ermutigend, daß in diesem doch repräsentativen Band zum Thema so gesprochen werden kann. Der Verfasser wünscht zu Anfang eine rechte Exegese der neutestamentlichen Berichte über das Abendmahl, da die Eucharistie stiftungsgemäß gefeiert werden müsse. Er kommt daraus zu Wünschen für den Gottesdienst der Zukunft, unter denen besonders das Verlangen nach der altkirchlichen Kommunion unter beiderlei Gestalt auffällt. Seine praktischen Erfahrungen mit der Erneuerung der Liturgie des Gottesdienstes stimmen erstaunlich mit den unsrigen überein. Hier seien besonders auch die Sätze herausgehoben (S. 74): „Die Eucharistiefeier

ist nicht möglich als das einzige christliche Geschehen in einer Woche ohne Gott.“ Sie ist „nur möglich, eingebettet in ein christliches Leben als Höhepunkt und Gipfel dieses Lebens . . . zu den Voraussetzungen gehört eine sinnvolle Askese und der Wille zur permanenten Bekehrung“. Es ist allerdings zu fragen, ob die kühnen Feststellungen des Verfassers über bereits neugewordene Liturgie in offiziellem Vollzug oder wenigstens unter amtlicher Duldung schon so zutreffen. Uns erscheint z. B. die Ansicht des päpstlichen Rundschreibens „Mediator dei“ über die notwendigen Stücke der Messe anders als die des Verfassers, daß die Kommunion wesentlicher Bestandteil der Messe an sich sei.

Stakemeiers Arbeit „Die Eucharistie, die Einheit der Kirche und die Wiedervereinigung der Getrennten“ wirkt im Gegensatz zu der obigen leider in ihrer vollkommenen Selbstsicherheit, fast möchte man sagen, Unbußfertigkeit, erschütternd auf uns. Was sollen wir zu dem Satz sagen (S. 89 f.) „Nirgends wird im NT die Möglichkeit mehrerer Kirchen Christi zugelassen, sondern nur die Möglichkeit einer Häresie, einer Abspaltung neben der einen Kirche . . .“, wenn dies einfach bedeutet, daß es neben Rom nur Häresie geben kann? Hier macht es sich der Verfasser unserer Ansicht nach doch zu leicht, auch wenn er immer wieder feststellt, die römische Kirche habe wie die ganze christliche Lehre so auch die Lehre vom Abendmahl in ihrer Ganzheit stets bewahrt (z. B. S. 92 Anm. 80). Hier können amtliche Lehrverkündigung und kirchliche Praxis nicht getrennt werden, und von der letzteren gibt gerade in diesem Bande eine Reihe von Autoren auch Versagen auf römischer Seite unumwunden zu.

Otto Karrer („Die Eucharistie im Gespräch der Konfessionen“) wirkt hier wesentlich verständnisbereiter, bemüht, auch in evangelischen Aussagen die Stimme der einen Kirche zu hören. Bei allem Ernst theologischer Bemühung um die Wahrheitsfrage, die noch lange nicht am Ziel ist, sagt er froh: „Wesentliches im eucharistischen Glauben verbindet evangelische und katholische Christen. In Wichtigem sind wir noch getrennt . . . und doch sind wir zuversichtlich aus dem Glauben. Der Geist Gottes, der Geist der Einheit, vermag mehr als wir Menschen. Auf ihn vertrauen wir.“

In solcher Gesinnung gehen wir gerne ins Gespräch mit unseren christlichen Brüdern auf der römischen Seite, auch durch dieses Buch.

Ewert.

Nr. 10) Mitteilungen des Oekumenisch-missionarischen Amtes Nr. 23

Kirche und Mission in Kenya

„Eine geteilte Kirche kann keine geteilte Welt heilen“; mit diesem Leitwort fördern die Anglikaner, Methodisten und Presbyterianer in Kenya Einigungsbestrebungen, die über die Grenzen des Landes hinausreichen. Sie haben für dieses Jahr zu einer Kirchenkonferenz eingeladen, deren Ziel in der Ver-

einigung der Kirchen Ostafrikas gesehen wird. „Wir wissen, daß die Kirche in dieser Welt zum Dienst der Versöhnung berufen ist, wir glauben, daß die Zeit jetzt reif ist, die bestehenden Unterschiede der verschiedenen Kirchen Ostafrikas zu untersuchen mit dem Ziel, zu finden, wodurch diesem Schaden abgeholfen werden kann“, heißt es in einer Resolution dazu.

Auf demselben Wege befinden sich die Christenräte von Tanganyika und Kenya mit dem Aufruf zum „ostafrikanischen Wagnis“. Damit ist eine intensiviertere kirchliche Publizistik gemeint. Der Christenrat von Kenya ediert ein Monatsblatt „Der Fels“, das christliche Stellungnahmen zu den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Problemen anregt. Künftig soll außerdem in Englisch und Suaheli eine zweiwöchentlich erscheinende Umschau mit Bildern für Tanganyika und Kenya herausgegeben werden, ein bedeutsames Unternehmen.

So arbeiten die protestantischen Missionen in Ostafrika, besonders aber in Kenya ausgezeichnet zusammen. Die Konferenz von Kikuyu 1913 leitete bereits die Einigungsbestrebungen in Kenya ein. Den ersten sichtbaren Niederschlag fanden sie in der gemeinsamen Bibelübersetzung in der Suahelisprache. Weiter fördert ein gemeinsames theologisches College in Limuru die kirchliche Einheit, das seit 1955 Anglikaner, Presbyterianer und Methodisten unterhalten.

Wie John Wood/Limuru berichtet, sind die Christen allgemein in den Rassenkonflikt miteinbezogen. Ihr Glaube wird teils als „europäische Religion“ verleumdet und von den konservativen Heiden abgelehnt, teils von Vorwärtstrebenden als Sprungbrett benutzt, um sich in der Welt des Konkurrenzkampfes eine ansehnliche Stellung zu verschaffen. Das spezielle Kennzeichen der Christen in Kenya ist erfreulicherweise in allen Denominationen rassische Unparteilichkeit. In den Städten bilden rassisch gemischte Gemeinden keine Ausnahme. Besonders wichtige und große Projekte wie die „Christliche Ausbildungsstätte für Industriearbeiter“, angeregt von der Mission der Anglikanischen Kirche, werden von mehreren Kirchen und Missionen gemeinsam durchgeführt. Dazu gehört auch die Jugendarbeit mit großen Evangelisationsmöglichkeiten und der begeistert aufgenommene CVJM. Die Jugend liebt es, sog. Gruppenkonzerte zu bieten. Vom Gesang angezogen, kommen Hunderte von Menschen, denen dann ein Verkündigungsspiel dargeboten wird. Es geht dabei vielfach um die Bezeugung des Evangeliums im Alltag.

Mit der Freilassung Dr. Jomo Kenyattas 1961, des „brennenden Speeres“, wie ihn seine Landsleute nennen, sind die letzten Wirren des Mau-Mau-Aufstandes (Mau - Mau = „Land, Land“) zum Abschluß gekommen.

In dieser „afrikanischen“ Revolution traten die für den ganzen Kontinent typischen Spannungen religiöser, ethnischer, soziologischer, wirtschaftlicher und politischer Art zutage. Zugleich wirkt sich aber in ihr die heilende Kraft der Christusbotschaft aus;

denn an der geistigen Überwindung des Aufstandes hat die von Ruanda und Uganda ausgehende christliche Erweckungsbewegung wesentlichen Anteil.

Aus der Geschichte des Landes: Während des Mittelalters herrschen an der Küste die Araber. Zu Beginn der Neuzeit (seit 1498) beziehen die Portugiesen Kenya in ihre Machtsphäre ein. 1698 erobern erneut die Araber die Feste Mombasa und organisieren Sklavenhandel. Seit 1844 dringt die christliche Botschaft nach Kenya, zuerst mit Ludwig Krapf (1810–81, im Dienst der Mission der Anglikanischen Kirche). Als weitere Pioniermissionare gehen Rebmann und Erhardt nach Kenya. Sie wenden sich anfangs vor allem an freigelassene Sklaven. Die Sklavenbefreiung wird von England unterstützt, das 1890 bzw. 1893 Kenya als Kolonie und Protektorat erwirbt. 1900 ziehen Missionare ins Hochland. Nach zwei Jahrzehnten haben sie fast alle Gegenden erreicht.

Allgemeines: Einen entscheidenden Schritt vorwärts auf dem Wege zur Selbständigkeit vollzog die ehemalige britische Kolonie Kenya am 6. April 1962, als Verhandlungen über einen sog. Rahmenplan abgeschlossen wurden. Danach ist vorgesehen, daß eine Koalitionsregierung der KANU (Kenya African National Union) und KADU (Kenya African Democratic Union) zunächst bis 31. Juli 1962 weitgehend selbständig fungiert. Als Vertreter der Mehrheitspartei der KANU amtiert Dr. Jomo Kenyatta als Staatsminister ebenso wie R. G. Ngala, der an der Spitze der Oppositionspartei der KADU steht. Im Oberhaus sammeln sich die Vertreter der 6 Distrikte des Landes, im Unterhaus direkt gewählte Parlamentarier.

Statistik: 582 000 qkm Bodenfläche. Einwohner: 6 Mill. Afrikaner, 30 000 Araber, 150 000 Inder, 60 000 Europäer. Zur Röm.-kath. Kirche gehören etwa 450 000 Menschen Kenyas, etwa 600 000 halten sich zu anderen christlichen Kirchen oder Gruppen, nämlich zur Africa Inland Church, zur Presbyterianischen Kirche (Verbindung mit der Presbyt. Kirche Schottlands), Anglikanischen Kirche, zu den Methodisten, zur Heilsarmee, zu den Quäkern, Adventisten und zu mehreren afrikanischen Sekten, die nur mit Vorbehalt christlich genannt werden können (einige von ihnen treten z. B. für die Polygamie ein). Im Christenrat von Kenya arbeiten 24 Mitgliedskirchen zusammen. Die Religionsstatistik sieht folgendermaßen aus: 75,3% gehören primitiven Stammesreligionen an, 9,4% dem Islam und 15,3% sind Christen.

Fürbitte für eine gute Neuordnung des Landes in Gerechtigkeit und Frieden; für die Gemeinden in Kenya, daß sie in Vollmacht ihren christlichen Glauben bekennen und zu der in Entwicklung befindlichen Gestaltung der politischen Verhältnisse einen hilfreichen Beitrag leisten; für weitere Gemeinschaft zwischen den Kirchen.

Dr. Jutta Zimmermann

Nr. 11) Mitteilungen des Oekumenisch-missionarischen Amtes Nr. 24

Die Philippinen

Das Inselreich Ostasiens mit christlicher Tradition

1. Die Sonderstellung dieser großen Inselwelt, eines Teiles der riesigen Inselgirlande, die sich um den Südosten des asiatischen Kontinents legt, bezieht sich einmal auf die historischen Verbindungen zum amerikanischen Festland und auf seine überwiegend christliche Bevölkerung. Das ist völlig anders als sonst in Asien. Die Ursache dieser Sonderstellung liegt in der Geschichte der Philippinen. Im Frühstadium des Kolonialismus, der Zeit der Entdeckungen war in Asien und Afrika der portugiesische Einfluß bestimmend (mit Ausnahme der Philippinen) 1521 entdeckte zwar der Portugiese Magalhaes die Inselgruppe, aber er hat sie gleich für Spanien in Beschlag genommen. Bis zum Ankauf der Inseln durch die USA im Jahre 1898 haben die Spanier von 1565 an fast ununterbrochen die Philippinen beherrscht – von Lateinamerika, von Mexiko her. Als dann das spanische Kolonialreich im 19. Jahrhundert zerbrach, wurde damit auch die enge Verbindung zum Mutterland abgeschnitten, jedoch nicht die Anlehnung an den amerikanischen Kontinent. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand unter dem Einfluß liberaler Ideen eine starke Reaktion gegen das feudalistisch-patriarchalische Regiment der Spanier. Es kam zu blutigen Erhebungen. Nach einem Kriege übernahmen die USA die Kolonialregierung und stellten die Ruhe wieder her. Es gelang, das Vertrauen der Filipinos zu gewinnen. Als die Japaner 1941 das Inselreich eroberten, wurden sie deshalb nicht als Befreier, sondern als Feinde angesehen und von einer starken Untergrundbewegung im Guerillakrieg bekämpft. Das Land gab, als es 1946 die Unabhängigkeit erhielt, die traditionelle Verbindung mit Amerika nicht auf.

2. Der römische Katholizismus.

Die andere Besonderheit dieses Inselreiches ist die starke Mehrheit der christlichen Bevölkerung, die in allen anderen asiatischen Staaten einen Prozentsatz von 3–5% nicht überschreitet. Mehr als 80% der Filipinos sind Katholiken. Freilich haben, ähnlich wie in Südamerika, nur etwa 10% wirklichen Kontakt mit ihrer Kirche. – Bald nach den spanischen Kolonisten waren im 16. Jahrhundert katholische Missionare ins Land gekommen, deren Zahl damals rasch wuchs. Die Tätigkeit der Augustiner, Franziskaner, Jesuiten und Dominikaner führte dazu, daß sehr bald der größte Teil der Bewohner getauft war. Die Orden behielten bis in das vorige Jahrhundert hinein die Kontrolle über die Kirche. Sämtliche Priester waren Spanier. Im Zusammenhang mit der spanischen Kolonialpolitik kam es zum Aufbau eines katholischen Staatskirchentums wie in Lateinamerika. Heute gibt es 6 Erz- und 15 Suffraganbistümer im Inselreich, das aber ein liberales Staatswesen hat. Die Parlamentsvertretungen bestehen aus Senat und Repräsentantenhaus. Die Regierung ist eine Präsidialregierung, deren Chef und deren Vizepräsident alle vier Jahre gewählt werden.

Als im Jahre 1896 die Rebellion im Lande ausbrach, richtete sie sich auch gegen die Kirche und deren Pfründensystem. Der Widerstand gegen die patriarchalische kirchliche Verfassung hörte auch nach 1898 nicht auf. Die Filipinos verlangten nach einem einheimischen Klerus. Von den Rebellen wurde 1899 ein Filipino-Priester mit Namen Gregorio Aglipay-y-Labayan als Primas der philippinischen Kirche eingesetzt. Eine Kirchenversammlung bestätigte ihn als Erzbischof der unabhängigen Kirche. Diese Bewegung wuchs rasch. Das Priesterzölibat sollte nicht mehr verbindlich sein; die Marienverehrung wurde abgelehnt, und besonderer Nachdruck galt der Bibelverbreitung. 1906 mußte die Bewegung gemäß gerichtlicher Entscheidung das Eigentum der Katholiken zurückgeben. Der Papst hatte die einheimische Hierarchie nicht bestätigt. Aber die „Eglesia Filipina Independiente“ ist mit ihren 1,5 bis 2 Millionen Gliedern die größte nicht-römische christliche Gruppe auf den Philippinen. Trotz dieser und anderer kleiner Abspaltungen ist die Römische Kirche die bei weitem größte christliche Gemeinschaft geblieben. Die spanischen Priester wurden durch amerikanische abgelöst; neue Missionsorden aus Europa begannen ihre Arbeit; der einheimische Klerus wird stark vergrößert, aber von den notwendigen 2700 Gemeindepriestern sind noch 50% Missionare. Nach dem Verfall um die Jahrhundertwende sind deutliche Restaurierungsbemühungen erkennbar. Die inzwischen vorhandenen lebendigen protestantischen Kirchen wirken provozierend. So verbreiten die Katholiken eine katholische Bibelausgabe. Aber mit ihrem Erwerb und ihrem regelmäßigen Lesen ist Ablass verbunden. Früher war der Besitz von Bibeln untersagt. Die meisten evangelischen Christen sind ehemalige Katholiken. Der Vorwurf des Proselytismus steht zwischen Protestanten und Katholiken.

3. Die evangelischen Missionen und Kirchen.

Der Protestantismus wurde – wieder analog zu Lateinamerika – bis in das 19. Jahrhundert inquisitorisch verfolgt. Erst mit den Amerikanern kam eine große Zahl von evangelischen Missionaren verschiedener Denominationen ins Land. Schon 1914 zählte man 204 Missionare und 46 444 abendmahlberechtigte evangelische Christen. Bis zum zweiten Weltkrieg waren es meist amerikanische Missionen und Bibelgesellschaften: Presbyterianer, Baptisten, Methodisten, Episkopale, United Brethren, Adventisten. Die Gesamtzahl der evangelischen Christen beträgt heute 600 000. – Wenn auch das Land als überwiegend christlich gilt, so stehen die evangelischen Christen vor großen Aufgaben. So fehlt es an geeigneter christlicher Literatur, vor allem aber an Bibeln in den 89 Sprachen und Dialekten des Landes. Große Anstrengungen in der Bibelübersetzung und -verbreitung macht die „Eglesia Filipina Independiente“ und deren jetziger Bischof de los Reyes. Eine große Rolle in den evangelischen Kirchen spielen Bibelkorrespondenzkurse, regelmäßige Bibelfreizeiten und die 48 größeren und kleineren Bibelschulen, vor allem das „Fernöstliche

Bibelinstitut“ in Manila, der Hauptstadt (1,3 Mill.). – Eine gemeinsame Aufgabe aller Kirchen ist die Erziehung. Durch die Tätigkeit der evangelischen Missionare ist das Analphabetentum stark zurückgegangen. Man unterhält Kurse, um wenigstens das Lesen der Bibeln zu erreichen. Die Methode des Missionars Dr. Laubach, heute in vielen Ländern benutzt, ist auf den Philippinen berühmt geworden. Durch bildhafte Darstellung einzelner Silben hat er in kürzester Zeit Lesen und Schreiben seiner Schüler erreicht. – In Erfüllung ihrer Aufgabe der Evangelisation stellen sich die evangelischen Kirchen vor allem der Situation, die durch den industriellen und sozialen Umbruch gekennzeichnet ist. Viele Arbeitsprogramme der Kirchen sind von der Erkenntnis bestimmt, daß Evangelisation, Erziehung, soziales Handeln u. a. integrierte Teile der einen Mission der Kirche in der Welt sind. Viele Geistliche suchen nach Gemeindeformen, die der unpersönlichen technologischen modernen Gesellschaft gerecht werden. Die letzte Generalversammlung der vereinigten Kirche Christi hat die Christen des Landes aufgerufen, sich aktiv am politischen Leben der Nation zu beteiligen. Sie beschloß die Bildung eines Instituts für Kirche und Gesellschaft und eine eigene Arbeit unter dem chinesischen Bevölkerungsteil der Städte. Dies Beispiel kennzeichnet die Wachheit der Kirchen für ihre Aufgaben in ihrer Umwelt. – Die Zusammenarbeit der Kirchen wächst ständig. Zu Unionen der oft gleichartigen Denominationen kam es sehr bald. Bereits 1929 entstand durch einen Besuch von John Mott ein Nationaler Christenrat. Im gleichen Jahr vereinigten sich Presbyterianer, Kongregationalisten und Vereinigte Brüder zur „Vereinigten Evangelischen Kirche auf den Philippinen“. Andere Gruppen kamen hinzu. 1948 vereinigte sich diese Kirche mit der Methodistenkirche zur „Vereinigten Kirche Christi auf den Philippinen“, die heute 230 000 Glieder zählt. Die meisten der evangelischen Kirchen sind Mitglieder des nationalen Kirchenbundes, der 1939 gebildet worden ist und einen Buch- und Materialversand unterhält. Vor allem die Vereinigte Kirche Christi ist führend an der Bildung der Ostasiatischen Kirchenkonferenz beteiligt gewesen. Ihr Bischof Sobrapena war Vorsitzender der 1957 in Prapat (Indonesien) abgehaltenen ersten gemeinsamen ostasiatischen Kirchenkonferenz, die inzwischen mehrere Tagungen hatte und eine große ökumenische und missionarische Aktivität in Ostasien entfaltet. – Die missionarische Aktivität der evangelischen Kirchen auf den Philippinen ist bemerkenswert. Ihre Beteiligung an der Weltmission ist größer als bei vielen anderen gleich starken evangelischen Gruppen in asiatischen Ländern. An erster Stelle steht die Mission an den ca. 500 000 Muslim auf den südlichen Inseln, auch Moro (von „Mauren“) genannt, und an der heidnischen Inlandbevölkerung (ca. 300 000). Nach dem 2. Weltkrieg haben zahlreiche fundamentalistische und pfingstlerische Missionare unter der Urbevölkerung zu arbeiten begonnen. Auch die Römische Kirche arbeitet unter den Muslim. Es ist ein Zeichen innerer Kraft, daß sich die evan-

gelische Christenheit auf den Philippinen ihrer missionarischen Verantwortung für ganz Südostasien bewußt ist: In Hawaii werden philippinische Missionare ausgebildet, die auf Okinawa (Riu-Kiu-Inseln) arbeiten sollen. Die Vereinigte Kirche Christi hat Missionare in Thailand und Indonesien. Vor wenigen Jahren rief die Methodisten-Kirche ihre Gemeinden auf, 45 Missionare für eine neue Arbeit in Malaya bereit zu stellen. Wegen ihrer besonderen Lage und Geschichte wird von den evangelischen Kirchen auf den Philippinen noch ein entscheidender Beitrag zu den großen Aufgaben erwartet werden können, den die ganze Christenheit auf Erden in Ostasien hat.

4. Allgemeines - Zahlen und Daten.

Am 4. Juli 1946 wurden die Philippinen eine unabhängige Republik. Heutige Einwohnerzahl: 23,5 Millionen, davon wohnen 2,1 Millionen in 8 Städten über 100 000 Einwohner. Das Inselreich mit seinen 11 großen und ca. 7000 kleinen und kleinsten Inseln umfaßt eine Bodenfläche von 299 400 qkm, das entspricht etwa der gemeinsamen Größe von Westdeutschland und Dänemark. Reste eines früher zusammenhängenden Gebirges durchziehen die Inseln (2300-3000 m). Zahlreiche erloschene und

noch tätige Vulkane sind Wahrzeichen der Landschaft wie auf Java. Der höchste Vulkan ist der 2955 Meter hohe Mount Apo auf Mindanao. Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Hauptstadt Manila beträgt 26,8 Grad C. Die Industrialisierung des Landes wird durch großen Reichtum an Bodenschätzen gefördert: Eisenerzlager, Mangan- und Kupfererze, Zink, Platin und Gold. Auf einigen größeren Inseln ist Erdöl entdeckt worden. Vor 10 Jahren gab es 29 825 km Straßen und 1145 km Eisenbahn. Reis, Hanf, Kopra (erster Platz im Welthandel), Zuckerrohr, Mais und Tabak sind die wichtigsten Produkte des Landes. - Außer der überwiegend christlichen Bevölkerung gibt es ca. 1 Million sunnitische Muslim (4,1%), 50 000 Buddhisten (0,2%) und aus der Zeit der japanischen Besetzung ca. 350 000 (2%) Anhänger alter Stammesreligionen.

Fürbitte:

Gott der Herr fördere durch seinen Heiligen Geist die Einheit des Leibes Christi auf den Philippinen. Er gebe den Kirchen die innere Kraft und Lebendigkeit, den Aufgaben in der wachsenden Industriegesellschaft der Philippinen gerecht zu werden und den Missionsgeist wach zu halten.

Pastor Ernst-Eugen Meckel